

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrlehr-Erlaubnisse

Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Verkehrszentralregister (VZR)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird zwar vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese werden dem KBA von den zuständigen Landesministerien zur statistischen Auswertung gesondert mitgeteilt. Im VZR stehen die Maßnahmen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts.

Die Registrierung im VZR erfolgt zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Eintragungen und zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE bleibt zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (§ 9a FahrIG).

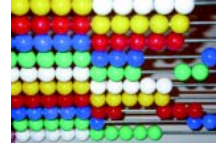
Eingetragene Maßnahmen

- unanfechtbare Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis
- unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer Widerruf oder unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme der Fahrlehr-Erlaubnis
- Ruhen oder Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis
- Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Fahrlehr-Erlaubnis nach nicht bestandener Prüfung
- Ordnungswidrigkeit (ab einer Geldbuße von mindestens 40 Euro)
- Straftat
- unanfechtbare Versagung oder sofort vollziehbarer Widerruf oder sofort vollziehbare Rücknahme der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Verzicht auf die amtliche Anerkennung

Löschung der Daten

Nach 10 Jahren:

- Versagung, Widerruf und Rücknahme der Fahrlehr-Erlaubnis und der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Verzicht auf die amtliche Anerkennung



Nach 5 Jahren:

- Ordnungswidrigkeit
- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis oder der Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis
- Rücknahme eines Antrages auf Erteilung nach nicht bestandener Prüfung

Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**davon**“):
Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**darunter**“):
Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt. Diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal. Die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**und zwar**“):
Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das Fahrlehrergesetz (**FahrIG**).

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrIG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrIG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrIG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrIG** aufgeführt.

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der zentralen Register.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: fe-stat@kba.de